

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Gisela Piltz, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/3529 –**

### **Einführung von mobilen Taschenparkuhren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Jahr 2002 ein Forschungsvorhaben „Alternative Methoden zur Überwachung der Parkdauer sowie zur Zahlung der Parkgebühren“ initiiert, das im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) von der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt wurde. Ziel dieser Initiative war es, Klarheit über einer längerfristig tragfähige Neuregelung der Parkraumbewirtschaftung und den daraus folgenden rechtlichen Änderungsbedarf zu erbringen.

1. Ist das Forschungsvorhaben der TU Darmstadt zu „Alternativen Methoden zur Überwachung der Parkdauer sowie zur Zahlung der Parkgebühren“ inzwischen abgeschlossen?

Das Forschungsvorhaben ist abgeschlossen. Der Schlussbericht wurde im Juni 2004 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) übermittelt.

2. Wenn ja, welches sind die wesentlichen Ergebnisse?

Wenn nein, wann ist die Vorlage der Ergebnisse zu erwarten?

Das Gutachten empfiehlt dem deutschen Gesetzgeber grundsätzlich alternative Systeme zur Überwachung der Parkdauer sowie zur Zahlung der Parkgebühren zuzulassen.

Um alternative Systeme für den deutschen Markt zuzulassen, müsste § 13 der Straßenverkehrsordnung mit den dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend ergänzt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss mit der Einführung sichergestellt werden, dass die Systeme den Datenschutzvorschriften entsprechen.

Bei Untersuchungen der Anwendungen im Ausland wurde ermittelt, dass die alternative Systeme nutzenden Kommunen in den Niederlanden und Schweden mit den Systemen zufrieden sind und sie weiter nutzen möchten. Dabei ist eine Reduzierung der konventionellen Infrastruktur nicht geplant. Eine Reduzierung der Kosten für die konventionellen Systeme ist durch alternative Systeme nicht erreichbar.

Bei einer Befragung der Nutzer im Ausland ließ sich ermitteln, dass die Systeme in großem Maße im Personenwirtschaftsverkehr eingesetzt werden. Die Systeme werden vor allem von Firmen für ihre Mitarbeiter genutzt. Bei einer Akzeptanzuntersuchung in Deutschland wurde ermittelt, dass die Mehrzahl der Kommunen an alternativen Systemen interessiert ist. Ein paralleler Betrieb von alternativen und konventionellen Systemen wird aus Kostengründen und aus Gründen der Akzeptanz beim Verkehrsteilnehmer als schwierig angesehen.

Die Mehrzahl der befragten Verkehrsteilnehmer in Deutschland sind nach Erkenntnissen der TU Darmstadt mit dem Parkscheinautomaten zufrieden, etwa die Hälfte würde aber auch ein alternatives System nutzen. Dabei werden die Kosten für die Systemnutzung allerdings als zu gering eingeschätzt.

Aus alleiniger Sicht der Kommunen sind die alternativen Systeme grundsätzlich nicht besser zu bewerten als moderne Parkscheinautomaten mit Geldkarten-Akzeptanz und online-Datenübertragung, die immer mehr eingesetzt werden. Durch die rechtliche Notwendigkeit, dass auch bei Einführung eines alternativen Systems das konventionelle System weiterhin angeboten werden muss, verursacht ein alternatives System in jedem Fall zusätzlichen Aufwand für die Kommunen. Der Nutzen entsteht vor allem bei den Verkehrsteilnehmern.

Für die Verkehrsteilnehmer haben die alternativen Systeme einige wirtschaftliche Nachteile. Ein Vorteil ist, dass mit den neuen Systemen die Parkdauer nicht mehr im Voraus abgeschätzt werden muss und damit immer nur die tatsächlich in Anspruch genommene Parkdauer bezahlt wird. Bei der Sicherheit haben die alternativen Systeme Nachteile gegenüber den konventionellen Systemen. Aber in der Bedienfreundlichkeit ergeben sich Vorteile gegenüber den Parkscheinautomaten.

3. Welche Überlegungen werden aktuell im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) angestellt hinsichtlich einer Zulassung neuer technischer Instrumente zur Gebührenerfassung in der Parkraumbewirtschaftung?

Da bereits mehrere Länder ihr grundsätzliches Interesse an der Einführung alternativer Systeme bekundet haben, beabsichtigt das BMVBW, die Ergebnisse des Gutachtens in der nächsten Sitzung des zuständigen Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) mit den Ländern zu beraten. Abhängig vom Ergebnis dieser Beratungen wird das BMVBW ggf. prüfen, in welcher Form die alternativen Systeme in die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eingebunden werden können.

4. Welche Aktivitäten zum Thema Parkraumbewirtschaftung gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Bundesländern?

Nordrhein-Westfalen:

Dem zuständigen nordrhein-westfälischen Ministerium liegt der Antrag einer Kommune auf Genehmigung der Nutzung alternativer Systeme vor. Diesem ist im Hinblick auf die noch fehlende Auswertung des Abschlussberichtes des o. g. Forschungsvorhabens noch nicht entsprochen worden.

Berlin:

Berlin beabsichtigt, spätestens ab Dezember 2004 im Rahmen der EU-Initiative Civitas ein Pilotverfahren für die Dauer von 6 Monaten durchzuführen. Ziel ist es, Erfahrungen mit einem auf der Mobilfunktechnologie basierenden alternativen System zu sammeln.

Saarland:

Die Kommunen im Saarland sind auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Pilotvorhaben ermächtigt worden. Gespräche mit mehreren Systemanbietern haben stattgefunden. Derzeit laufen jedoch noch keine praktischen Versuche im Saarland.

Im Übrigen hat sich eine überwiegende Mehrheit von Ländern im Rahmen der Sitzung des BLFA-StVO am 5./6. Mai 2004 dafür ausgesprochen, keine weiteren Pilotprojekte durchzuführen, bevor eine abschließende Erörterung auf der Grundlage des Schlussberichts zum Forschungsvorhaben der TU Darmstadt erfolgt ist.

5. Wann ist eine Überprüfung der Vorschriften zur Parkraumbewirtschaftung zuletzt Gegenstand des „Bund-Länder-Fachausschusses“ im Straßenverkehr gewesen?

Was waren die wesentlichen Ergebnisse?

Auf die Antwort zu der Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Eignung von „mobilen Taschenparkuhren“ etwa des Typs „PARK-O-PIN“ für die kommunale Parkraumbewirtschaftung?

Mobile Taschenparkuhren sind ein alternatives System, dessen Eignung im Forschungsvorhaben untersucht wurde. Für mobile Taschenparkuhren gelten die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Vor- und Nachteile.

7. Sieht sich das BMVBW derzeit in der Lage, für Kommunen, die mit „mobilen Taschenparkuhren“ Praxistests durchführen wollen, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen?

Wenn nein, aus welchen Gründen?

Angesichts des in der Antwort zu der Frage 4 wiedergegebenen Beratungsstandes im BLFA-StVO wird derzeit weder vom Bund noch von den Ländern die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für sinnvoll erachtet.

8. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Bundesregierung, alternative Systeme zur Gebührenerhebung bei der kommunalen Parkraumbewirtschaftung nicht zuzulassen?

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde insbesondere deutlich, dass vor der Einführung alternativer Systeme Fragen des Datenschutzes geprüft werden müssen.

Der Einsatz alternativer Systeme kann zu Datenverarbeitungsprozessen im Verhältnis zwischen Gebührengläubiger (Gemeinde), Gebührenschuldner (Verkehrsteilnehmer), Systemanbieter (private Firma) und Kontrollbehörden (insbesondere Polizei) führen. Die Einzelheiten der anfallenden Datenverarbeitungs-

prozesse und deren Vereinbarkeit mit nationalem Recht variiert in Abhängigkeit der eingesetzten Systeme. So weist der Schlussbericht z. B. darauf hin, dass in Schweden und den Niederlanden eingesetzte Systeme mit dem deutschen Datenschutzrecht nicht in Einklang stünden. Daher ist vor Einführung alternativer Systeme deren Vereinbarkeit mit deutschem Recht sicherzustellen.

9. Kommt nach Einschätzung der Bundesregierung unter europarechtlichen Gesichtspunkten dem Umstand Bedeutung zu, dass verschiedene Verfahrensweisen der elektronischen Abrechnung bei der Parkraumbewirtschaftung in diversen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesetzlich zugelassen sind und praktisch angewendet werden?

Nein

10. Welchen Vorteil sieht die Bundesregierung ggf. darin, die technischen Instrumente der Parkraumbewirtschaftung bundeseinheitlich vorzuschreiben, statt sie in die Disposition der Kommunen zu geben?

Erfahrungen aus Staaten, in denen alternative Systeme bereits zugelassen sind, zeigen, dass die Kommunen unterschiedliche Systemanbieter gewählt haben, deren Systeme nicht kompatibel sind. Die Verkehrsteilnehmer sind daher ggf. gezwungen, sich mehrere Geräte anzuschaffen und sich ggf. kostenpflichtig bei mehreren Anbietern registrieren zu lassen. Dieses Verfahren ist wenig kundenfreundlich. Insbesondere in den Niederlanden und Norwegen sind daher Bestrebungen unternommen worden, zu einer Kompatibilität zu gelangen. Die Erfolgsaussichten dieser Bemühungen lassen sich derzeit noch nicht einschätzen. Die bundeseinheitliche Festlegung böte daher den Vorteil der Kundenfreundlichkeit und würde die Kommunen vor einem späteren aus Gründen der Harmonisierung erforderlichen Systemwechsel schützen.

Da die Einführung alternativer Systeme in einer Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten entweder schon vollzogen wurde oder derzeit geprüft wird, sollte nach Auffassung des Forschungsnehmers eine Harmonisierung auf europäischer Ebene vorgenommen werden.

11. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung „mobile Taschenparkuhren“ des Typs „PARK-O-PIN“ für nicht universell und diskriminierungsfrei einsetzbar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anschaffung eines solchen mobilen Gerätes auf freiwilliger Basis erfolgen würde und lediglich zusätzlich zum bisherigen System der Parkscheinautomaten angeboten würde, ohne dabei für die Kommunen Kosten zu verursachen?

Der Einsatz „mobiler Taschenparkuhren“ erfordert die Speicherung der Parkraumbewirtschaftungsmodalitäten (Höhe der Parkgebühren, Höchstparkdauer, Zonennummern der Kommune) im Gerät. Der universelle Einsatz dieses Systems ist daher nur möglich, wenn eine Vielzahl von Kommunen den entsprechenden Systemanbieter gewählt hat. Eine weitere Einschränkung des universellen Einsatzes folgt aus der Tatsache, dass die Zahl der Kommunen, deren Daten von den Geräten verwaltet werden können, systembedingt beschränkt ist.

Probleme hinsichtlich der Diskriminierungsfreiheit werden unter den in der Frage vorgegebenen Bedingungen nicht gesehen. Soweit zu diesen Bedingungen die Kostenneutralität für die Kommunen zählt, ist festzustellen, dass der Einsatz mobiler Taschenparkuhren für die Kommunen mit Kosten für die Zoneneinteilung und -beschilderung, die Schulung des Kontrollpersonals und

den Aufbau eines 2. Erhebungs- und Abrechnungsmodus verbunden ist, denen keine Entlastung gegenübersteht.

12. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die Möglichkeit zur minutengenauen Abrechnung von Parkgebühren einzuführen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen derzeit keine Gründe gegen die Möglichkeit zur minutengenauen Abrechnung von Parkgebühren.





